

05. November 2009

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/ einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der am Abschluss Magister Artium/ Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität beteiligten Fachbereiche vom Sommersemester 2009 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/ einer Magistra Artium (M.A.) vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243), zuletzt geändert am 07. November 2005 (UniReport aktuell 18. Mai 2006) in der folgenden Weise geändert beziehungsweise ergänzt:

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 06.10.2009.

Artikel I Änderungen

1. Das **Titelblatt** erhält folgende Fassung:

„Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines **Magister Artium (M.A.)/ einer Magistra Artium (M.A.)** an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

Die Fachbereiche:

Gesellschaftswissenschaften (3),
Erziehungswissenschaften (4),
Psychologie und Sportwissenschaften (5),
Evangelische Theologie (6),
Katholische Theologie (7),
Philosophie und Geschichtswissenschaften (8),
Sprach- und Kulturwissenschaften (9),
Neuere Philologien (10)
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
und der Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

verleihen den Akademischen Grad eines Magister Artium (M.A.)/ einer Magistra Artium (M.A.) nach der am 12. Januar 1994 von den oben aufgeführten Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität beschlossenen und zuletzt am 07. November 2005 geänderten, gemeinsamen Prüfungsordnung. Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst ist durch Beschluss ihres Senats vom 25. Mai 2009 dieser Ordnung mit den nachfolgenden Änderungen beigetreten.“

2. Dem **§ 2** wird als neuer **Absatz 2** angefügt:

„(2) Wurde die Magisterhausarbeit im Hauptfach Musikpädagogik angefertigt (1. Hauptfach) erfolgt die Verleihung des Magistergrades nach Abs. 1 durch den Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst.“

3. **§ 6 Abs. 2 Punkt 1** erhält folgende Fassung:

„• je einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Belange des Fachbereichs 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst werden im Prüfungsausschuss durch das Mitglied des Fachbereichs 9 der Johann Wolfgang Goethe-Universität vertreten.“

4. Im **§ 8** wird als neuer **Absatz 3** eingefügt:

„(3) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer für die Fachprüfungen in Musikpädagogik sowie die Gutachterinnen und Gutachter für die Magisterhausarbeit in Musikpädagogik werden in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst bestellt.“

Die Absatzzeichen der nachfolgenden Absätze ändern sich entsprechend.

5. Dem **§ 9** wird als neuer **Absatz 6** angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für das Magister-Hauptfach und das Magister-Nebenfach Musikpädagogik ebenfalls Anwendung.“

6. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 Satz 1** erhält den folgenden Wortlaut:

„Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer im betreffenden Magister-Haupt- beziehungsweise Magister-Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität seit mindestens einem Semester eingeschrieben ist und im Magister-Hauptfach ein viersemestriges, im Magister-Nebenfach mindestens ein zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.“

b) **Absatz 2** erhält folgenden Wortlaut:

„Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen zu stellen, sofern nach Anhang III. keine andere Zuständigkeit gegeben ist.“

c) Im **Absatz 4** wird nach dem Wort „Magisterprüfung“ eingefügt:

„ beziehungsweise die im Anhang unter III. für die Zulassung zur Zwischenprüfung genannte Stelle“

d) Im **Absatz 5** wird nach dem Wort „Magisterprüfung“ eingefügt:

„ beziehungsweise die im Anhang unter III. für die Zulassung zur Zwischenprüfung genannte Stelle“

7. Im **§ 20 Absatz 1** wird als neuer **Satz 3** aufgenommen:

„Als 1. Hauptfach kann auch das in die Zuständigkeit der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst fallende Fach Musikpädagogik gewählt werden.“

8. **§ 21** wird wie folgt geändert:

a) Im **Absatz 1** wird der erste Halbsatz umgeändert in :

„Die Magisterhausarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (Geschäftsstelle der Philosophischen Promotionskommission) einzureichen;“

b) Im **Absatz 2** wird im **Satz 9** nach den Worten „der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ eingefügt:

„beziehungsweise der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem **Absatz 2** wird als neuer **Satz 2** angefügt:

„War das Hauptfach oder Nebenfach Musikpädagogik Teil der Masterprüfung, enthält die Urkunde den Hinweis, dass das Hauptfach beziehungsweise das Nebenfach Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst absolviert worden ist.“

b) Dem **Absatz 3** wird als neuer **Satz 2** angefügt:

„War Musikpädagogik als 1. Hauptfach Teil der Masterprüfung, wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie dem Siegel der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main versehen.“

10. § 34 wird ersetzt durch:

„§ 34 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sofern Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen im Hauptfach Musikpädagogik erhoben wurden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst über den Widerspruch.“

11. Im **Anhang „I. Zugelassene Haupt- und Nebenfächer“** wird unter **„1. Fächer, die als Hauptfach und als Nebenfach wählbar sind“** beim Eintrag „Fachbereich **Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 9)“ das Fach Musikpädagogik gestrichen und stattdessen am Ende der Aufzählung zu 1. eingefügt:

„**Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst** Musikpädagogik“

12. Im **Anhang „III. Zwischenprüfung“** wird beim Eintrag „Fachbereich **Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 9)“ der Text zum Fach Musikpädagogik gestrichen und stattdessen am Ende des Anhangs III. unter der Überschrift:

„**Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst**“ aufgenommen.

13. Im **Anhang „IV. Sprachkenntnisse“** wird beim Eintrag „Fachbereich **Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 9)“ der Text zum Fach Musikpädagogik gestrichen und stattdessen am Ende des Anhangs IV. unter der Überschrift:

„**Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst**“ aufgenommen.

14. Im **Anhang „V. Masterprüfung“** wird unter dem Eintrag „Fachbereich **Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 9)“ der Text zum Fach Musikpädagogik gestrichen und am Ende des Anhangs IV. unter der Überschrift:

„**Fachbereich 2 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst**“ aufgenommen, wobei Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Die studienbegleitende Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 5 soll zu Beginn des 6. Fachsemesters abgelegt werden.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.10.2009

Prof. Dr. Rainer Voßen
Vorsitzender des Gemeinsamen Prüfungsausschuss

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main